

Der Schulvorstand

Handlungssicherheit in Rechtsfragen

Gerald Nolte

Niedersächsisches Kultusministerium

Referat 35

Schiffgraben 12

30159 Hannover

Tel.: 0511/120-7332

Email: Gerald.Nolte@mk.niedersachsen.de

In welchen Schulen ist ein Schulvorstand zu wählen?

- In jeder öffentlichen Schule
- Ausnahme: ReKo-Schulen

(Beibehaltung der Gremienstruktur bis 2010 - § 181 NSchG)

In welchen Schulen ist ein Schulvorstand zu wählen?

- Weitere Ausnahme: Hat eine Schule weniger als vier Vollzeitlehrereinheiten, so nimmt die Gesamtkonferenz die Aufgaben des Schulvorstandes wahr.

In diesen Fällen ist die Wahl eines Schulvorstandes unzulässig.

Wie ist der Schulvorstand zusammengesetzt?

- Bis 20 Lehrkräfte - 8 Mitglieder
- 21-50 Lehrkräfte - 12 Mitglieder
- 50 und mehr - 16 Mitglieder

Wie ist der Schulvorstand zusammengesetzt?

- Schulvorstand max. 16 stimmberechtigte Mitglieder
- Lehrkräfte (einschließlich Schulleitung) 50%
max. 8 stimmberechtigte Mitglieder
- Schüler 25% max. 4 stimmberechtigte Mitglieder
- Eltern 25 % max. 4 stimmberechtigte Mitglieder

Wie ist der Schulvorstand zusammengesetzt?

- Ausnahme!
- Wenn mindestens 50 % der Schülerinnen oder Schüler volljährig sind, besteht der Schulvorstand aus 50 % Schülervertreterinnen und Schülervertretern.

Der Schulvorstand kann aber auch beschließen, dass auch Erziehungsberechtigte (anstelle der Schülerinnen und Schüler – Zahl verringert sich entsprechend) dem Schulvorstand angehören (max. 25% der Gesamtmitglieder).

Wie ist der Schulvorstand zusammengesetzt?

- Weitere Ausnahme:

An Grund- und Förderschulen (nur Primarbereich) sind keine Schülerinnen und Schüler in den Schulvorstand zu wählen. Der Schulvorstand setzt sich zur Hälfte aus Lehrkräften und zur Hälfte aus Erziehungsberechtigten zusammen.

Wie ist der Schulvorstand zusammengesetzt?

- Anmerkung

An zusammengefassten Systemen (Primar- und SEK I-Bereich) setzt sich der Schulvorstand aus der Hälfte Lehrkräfte, einem Viertel Erziehungsberechtigte und einem Viertel Schülerinnen und Schüler zusammen. In diesem Fall sind auch die Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 1-4 in den Schulvorstand wählbar.

Wer führt den Vorsitz?

- Schulleitung!
- § 38 b Abs. 7 NSchG
- § 43 Abs. 4 Nr. 2 NSchG
- Hinweis: Der Vorsitz darf grds. nur im Vertretungsfall abgegeben werden.

Hat der Schulvorstand weitere Mitglieder?

- Beratende Mitglieder ohne Stimmrecht können berufen werden.
- Gäste können zur Information oder Beratung zu einzelnen TOP`s eingeladen werden.
- Sitzungen sind nicht öffentlich.

Wie ist der Schulträger beteiligt?

- Der Schulträger wird zu allen Sitzungen eingeladen, erhält alle Sitzungsunterlagen und kann mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen teilnehmen (§ 38 c Abs. 1 NSchG).

Von wem werden die Mitglieder gewählt?

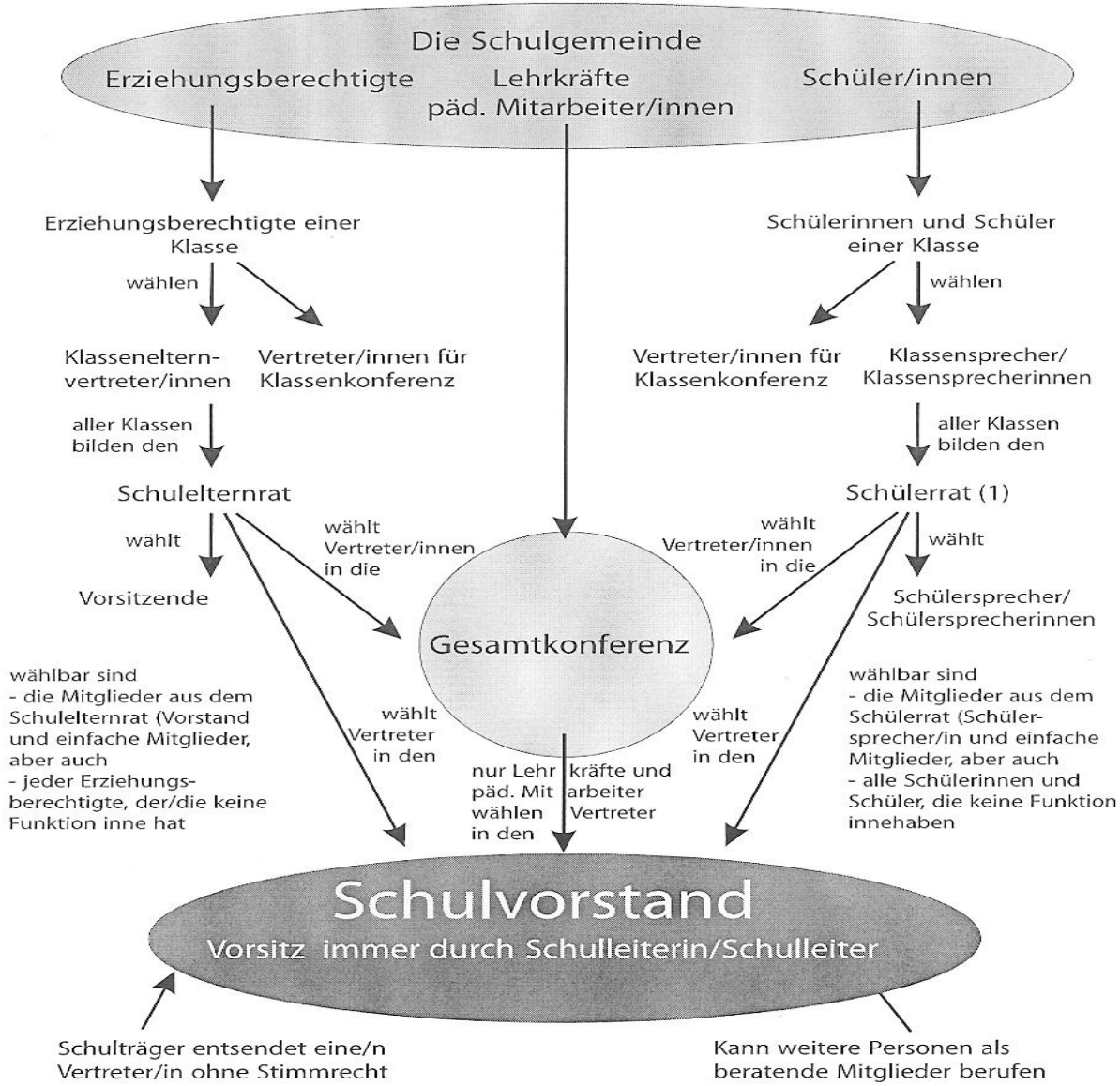
- **Lehrkräfte (2 Jahre):** Von den Mitgliedern der Gesamtkonferenz
- **Eltern (2 Jahre):** Vom Schulelternrat
- **Schülerinnen und Schüler (1 Jahr):** Vom Schülerrat (Hinweis: Verlängerung auf 2 Jahre ist geplant)

Sind Referendare für den Schulvorstand wahlberechtigt und wählbar?

- **Referendare sind gemäß § 38 b Abs. 6 Nr. 3 NSchG i.V.m. § 36 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe d NSchG wahlberechtigt.**
- **Referendare zählen aber nicht zu den Lehrkräften und sind daher nicht in den Schulvorstand wählbar.**

Welche pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind für den Schulvorstand wahlberechtigt und wählbar?

- **Wahlberechtigt für den Schulvorstand sind gemäß § 38 b Abs. 6 Nr. 3 NSchG alle Mitglieder der Gesamtkonferenz (also nicht die nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter).**
- **Gemäß § 38 b Abs. 5 NSchG sind alle Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Schulvorstand wählbar, unabhängig von der Haupt- oder Nebenberuflichkeit.**



(1) Gemäß Regelungen durch besondere Ordnung (§78 Abs.2 Nr. 1 NSchG) können alternativ die Mitglieder des Schulvorstands auch von den Schülerinnen und Schülern unmittelbar gewählt werden.

Was passiert, wenn eine Schule keinen Schülerrat hat?

- **Die Sitze der Schülerinnen und Schüler bleiben frei!**
- **Die Schule soll die Schülerinnen und Schüler bei der Bildung eines Schülerrates unterstützen, z.B. durch eine SV-Lehrkraft (§ 80 Abs. 6 NSchG).**

Wie wird gewählt?

- Nach allgemeinen demokratischen Grundsätzen als Persönlichkeitswahl
- Für die Schülervertreterinnen und Schülervertreter gelten die Grundsätze der Schülerwahlordnung nach § 38 b Abs. 6 Satz 3 NSchG.

Finden nach dem Ausscheiden von Mitgliedern Nachwahlen statt?

- Nein!
- Ein stellvertretendes Mitglied rückt nach.
- Ein stellvertretendes Mitglied wird nachgewählt.

Wann ist der Schulvorstand beschlussfähig?

- Wenn zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- Die Beschlussfähigkeit ist nicht abhängig von der Anwesenheit der Mitglieder.
- Der Vorstand kann sich auf eine Verlegung der Sitzung verständigen.
- Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Schulleitung den Ausschlag.

Gilt die Konferenzordnung auch für den Schulvorstand?

- Nein.
- Konferenzordnung ist nicht mehr in Kraft.
- Schulvorstand kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

Dürfen Sitzungsprotokolle veröffentlicht werden?

- Ergebnisprotokolle ja, wenn keine vertraulichen Informationen enthalten sind (siehe auch § 41 Abs. 2 NSchG – personenbezogene Daten).
- Einzelne Punkte können als vertraulich gekennzeichnet werden.
- Verlaufsprotokolle nicht zulässig!

Können Schulvorstandsmitglieder die Einberufung einer Sitzung verlangen?

- **Die Mitglieder können den Bedarf einer Sitzung anzeigen.**
- **Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet über die Notwendigkeit einer Einberufung.**

Wie oft tagt der Schulvorstand?

Die Tagungsfrequenz ist abhängig von den im Schulvorstand anstehenden Beratungen und Entscheidungen.